

7
2361 066

18

V ZR 127/52

Verkündet am 5. Juni 1953
Hoffmeister, Justizange-
stellter als Urkundsbeam-
ter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Dr. O. [REDACTED] in B. [REDACTED] als Testamentsvollstrecker
über den Nachlaß der am 27. April 1948 verstorbenen, zuletzt
in L. [REDACTED] bei B. [REDACTED], Haus A. [REDACTED], wohnhaft gewesenen Witwe
Maria F. [REDACTED] geb. K. [REDACTED],

Beklagten, Widerklägers, Berufungsbe-
klagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Studenten der Landwirtschaft Hans Georg I. [REDACTED] in
L. [REDACTED] bei B. [REDACTED], Haus A. [REDACTED],

Kläger, Widerbeklagten, Berufungsklä-
ger und Revisionsbeklagten.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 5. Juni 1953 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter Dr. von
Normann, Schuster, Dr. Piepenbrock und Dr. Großmann

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Köln vom 28. Mai 1952 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens hat der Be-
klagte zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Dezember 1937 kinderlos verstorbene Major a.D. Ludwig F. war Eigentümer des früheren Erbhofes Haus K. in L. bei B. Anerbe ist auf Grund Testaments der Kläger geworden, der Enkel einer Schwester des vorverstorbenen Vaters des Erblassers. Seiner am 27. April 1948 verstorbenen Ehefrau Maria geb. K. hatte der Erblasser im Testament die lebenslängliche Verwaltung und Nutznießung am Erbhof vermacht. Zum Testamentsvollstrecker über den beiderseitigen Nachlaß der Eheleute Ludwig F. ist der während des gegenwärtigen Rechtsstreits am 15. Mai 1949 verstorbene Rechtsanwalt Dr. Z. und nach dessen Tode der Beklagte ernannt worden. Zu dem früheren Erbhof gehörten rund 23,80 ha Wald. Im Februar und März 1948 hat der Kläger in diesem Wald etwa 100 fm Nutzholz schlagen lassen und bis auf einen Teil von 27,53 fm, die noch in den Waldungen lagern, verkauft.

Nachdem der Kläger gegen den Testamentsvollstrecker Klage auf Herausgabe einer Reihe angeblich zum Hofinventar gehörender Sachen erhoben hatte, hat dieser Widerklage erhoben mit dem Antrage:

den Kläger zu verurteilen,

- I. ihm die in den Erbhofswaldungen lagernden Nutzhölzer - Eichen - mit 27,53 fm herauszugeben,
- II. ihm den Besitz von etwa 75 fm bei den Käufern lagernder Nutzhölzer zu verschaffen,
- III. ihm 2 684,50 DM zu zahlen,
- IV. hilfsweise zu II, ihm 11 140 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Zur Begründung der Widerklage hat der Beklagte vorgetragen, das Holz sei ohne Einverständnis der Witwe F. geschlagen worden, mit der Trennung vom Grund und Boden in das Eigentum

- 3 -

der Nießbraucherin übergegangen und stehe nun deren Erben zu. Der Anspruch zu III stelle den entgangenen Gewinn dar. Der hilfsweise geltend gemachte Betrag mache den Wert des zu II genannten Holzes aus, das der Kläger veräußert habe. Der Kläger hat Abweisung der Widerklage beantragt und geltend gemacht bei dem Holzeinschlag handle es sich um Früchte, die im Übermaß gezogen und somit nicht in das Eigentum der Nießbraucherin sondern in sein Eigentum gefallen seien; im Übrigen sei die Nießbraucherin mit dem Holzeinschlag einverstanden gewesen.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme den Anträgen zu I und II der Widerklage durch Teilurteil stattgegeben und nach den Gründen des Urteils sich vorbehalten, den Rechtsstreit wegen der Klage an das Landwirtschaftsgericht zu verweisen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht die Widerklage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seine Widerklageanträge weiter. Hilfsweise hat er beantragt, die Sache an das Landwirtschaftsgericht zu verweisen. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Das Berufungsgericht hat entgegen der Auffassung des Klägers die Zuständigkeit des Prozeßgerichts für die Widerklage bejaht. Es führt dazu aus: Nach § 18 HöfeO seien die Landwirtschaftsgerichte zuständig für die Entscheidung über alle Anträge und Streitigkeiten, die sich bei Anwendung der Höfeordnung ergäben. § 1 Buchst c LVO spreche von Angelegenheiten der Höfeordnung einschließlich von Versorgungsstreitigkeiten. Es müsse sich also nicht nur um eine Höfe-, sondern um eine Höfeordnungsangelegenheit handeln. § 14 HöfeO regelt



lediglich die Verwaltung und Nutznießung des überlebenden Ehegatten bei Ehen mit Kindern. Die lebenslängliche Verwaltung und Nutznießung der überlebenden Ehefrau bei kinderloser Ehe beruhe nicht auf der Höfeordnung, sondern sei wie jede Nutznießung an anderem Vermögen nach bürgerlichem Recht zu beurteilen. Für Streitigkeiten hierüber seien also auch die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bestimmten Gerichte zuständig, soweit nicht in der Höfeordnung eine andere Regelung getroffen sei. Eine solche Regelung fehle in der Höfeordnung. Sie sei jedenfalls nicht im § 14 HöfeO zu sehen, der diese Nutznießung gar nicht behandle. Es gelte jetzt ein ähnlicher Rechtszustand wie vor dem 1. Oktober 1943, dem Inkrafttreten des § 18 EHFV. Erst von diesem Zeitpunkt ab hätten alle Streitigkeiten aus bäuerlicher Verwaltung und Nutznießung vor die Anerbengerichte gehört, die vorher für die Entscheidung über die Verwaltung und Nutznießung des überlebenden Ehegatten nicht allgemein zuständig gewesen seien. Aus § 18 EHFV könne deshalb die Zuständigkeit des Landwirtschaftsgerichts nicht hergeleitet werden. Hinzu komme, daß nach § 59 Abs 3 LVO das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht der verstorbenen Witwe Fonck in den Nießbrauch nach §§ 1030 ff BGB übergeleitet worden sei. Auch dieser Umstand spreche dafür, daß es sich bei dem Nießbrauch nicht um eine Höfeangelegenheit, sondern um eine bürgerlich-rechtliche Angelegenheit handle. Ebenso bilde auch ein Streit über den Nießbrauch des überlebenden Ehegatten keine Versorgungsstreitigkeit der Höfeordnung. Es komme hierbei darauf an, ob die streitige Versorgungsangelegenheit ihren Ursprung in der Höfeordnung habe oder von der Höfeordnung aus dem Erbhofrecht übernommen sei. Das sei aber bei der Verwaltung und Nutznießung der überlebenden Ehefrau einer kinderlosen Ehe nicht der Fall. Es handle sich auch nicht um einen Rechtsstreit aus einem Landpachtvertrag. Das wäre nur dann der Fall, wenn die Nießbraucherin dem Kläger als Hoferben

den Wald verpachtet hätte oder der Nießbrauch von vornherein eine verdinglichte Pacht gewesen wäre. Ebensowenig stelle der Streit sich als ein Feststellungsverfahren nach § 37 LVO darüber dar, ob die gefälltten Bäume Bestandteil oder Zubehör des Hofes seien. Da andere Vorschriften, nach denen die Zuständigkeit des Landwirtschaftsgerichts gegeben wäre, nicht ersichtlich seien, verbleibe es bei der Zuständigkeit des angerufenen Gerichts.

Die Revision hat gegen die vom Oberlandesgericht bejahte Zuständigkeit des Prozeßgerichts keine Einwendungen erhoben. Gleichwohl ist die Frage der Zuständigkeit auch in der Revisionsinstanz zu prüfen. Den Gegenstand des Verfahrens bilden, soweit Landgericht und Oberlandesgericht über die Widerklage entschieden haben, lediglich die zu I und II der Widerklage gestellten Anträge. Der Anspruch zu I ist auf Herausgabe des noch im Walde lagernden Holzes gerichtet und auf das Eigentum gestützt, das die Witwe F. [REDACTED] angeblich auf Grund des ihr zustehenden Nießbrauchs erworben hat (§§ 985, 1030, 1039, 954 BGB). Der Anspruch zu II ist ein Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung, der darauf gestützt wird, daß der Kläger schuldhaft über das angeblich der Witwe F. [REDACTED] gehörende Holz widerrechtlich verfügt habe (§ 823 Abs. 1 BGB). Das Oberlandesgericht hat beide Ansprüche einheitlich beurteilt. In Wirklichkeit handelt es sich jedoch um zwei getrennte, aus verschiedenem Sachverhalt hergeleitete Ansprüche, die nach § 260 ZPO miteinander verbunden werden können, es sei denn, daß für einen der Ansprüche die ausschließliche Zuständigkeit des Landwirtschaftsgerichts begründet wäre, die in allen Instanzen von Amts wegen zu beachten ist (vgl. Stein-Jonas-Schönke, Kommentar zur ZPO Bem IV B 1 vor § 1; BGH vom 8. Februar 1952, V ZR 122/50, RechtsdLandw 1952 189; BGH vom 27. Januar 1953, V BLw 106/52, RechtsdLandw 1953, 109).

Was zunächst den Widerklageantrag zu I anlangt, so ist die Annahme des Oberlandesgerichts, daß der Anspruch weder eine Angelegenheit der Höfeordnung im Sinne des § 1 Buchst c LVO noch einen Antrag oder eine Streitigkeit betreffe, die sich bei Anwendung der Höfeordnung ergibt (§ 18 Abs 1 HöfeO), nicht zu beanstanden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß, auch wenn ein Hof den Gegenstand des Verfahrens bildet, die Zuständigkeit des Prozeßgerichts gegeben ist, sofern der Antrag auf Bestimmungen außerhalb der Höfeordnung gestützt wird, selbst wenn die Entscheidung von einer auf Grund der Höfeordnung zu beurteilenden Vorfrage abhängt (OGHZ 2, 175 = RechtdLandw 1949, 107). Von diesem Grundsatz will allerdings Wöhrmann (Landwirtschaftsrecht S 256) eine Ausnahme machen, wenn der Kläger sein höferechtliches Begehren in ein bürgerlich-rechtliches Gewand kleidet, und die Zuständigkeit der Landwirtschaftsgerichte auf solche Streitigkeiten erweitern, die zwar auf einem bürgerlich-rechtlichen Klagegrund beruhen, die aber nur unter Anwendung höferechtlicher Vorschriften zu entscheiden sind. Ob dieser Auffassung gefolgt werden kann, mag dahingestellt bleiben, da die Vorschriften der Höfeordnung bei der Entscheidung des Streites der Parteien überhaupt nicht zur Anwendung kommen.

a) Nach §§ 1 Buchst c, 3 LVO ist das Landwirtschaftsgericht auch ausschließlich zuständig für Versorgungsstreitigkeiten, sofern den Gegenstand des Verfahrens ein Hof im Sinne der Höfeordnung bildet. Eine Versorgungsstreitigkeit kann jedoch entgegen der Annahme des Berufungsgerichts nicht deshalb verneint werden, weil das dem Anspruch zugrunde liegende Nießbrauchsrecht der Witwe F. in der Höfeordnung nicht geregelt ist. Der Ausdruck "Versorgungsstreitigkeiten" ist vielmehr weit auszulegen. Er ist nicht beschränkt auf Streitigkeiten über den Inhalt oder den Umfang eines Versorgungsrechts

sondern umfaßt auch Streitigkeiten zur Durchsetzung von Versorgungsansprüchen, wobei es unerheblich ist, ob diese Ansprüche auf Besitz oder Rechtsgeschäft beruhen, ob sie unter der Geltung der Höfeordnung oder des Erbhofrechts begründet worden sind (vgl BGH vom 29. Januar 1952, V BLW 20/51, Recht. Landw 1952, 249; ferner BGH vom 2. März 1953, V BLW 114/52, | RechtdLandw 1953, 138). Die der Witwe F. ■■■■ zustehende lebenslängliche Verwaltung und Nutznießung am Hof, die der Erblasser durch Testament gemäß § 11 EHRV angeordnet hatte, sollte offensichtlich der Versorgung der Witwe F. ■■■■ dienen. Dieses Recht ist nach § 59 Abs 3 LVO in das Recht des Nießbrauchs gemäß den §§ 1030 ff BGB übergeleitet. Ein Streit über diesen Nießbrauch oder einen Anspruch aus dem Nießbrauch würde daher eine Versorgungsstreitigkeit im Sinne des § 1 Buchst c LVO darstellen. Das Nießbrauchsrecht als solches ist unter den Parteien nicht streitig. Auch über den Inhalt und Umfang dieses Rechts herrscht kein Streit. Der Herausgabeanspruch ist auch nicht der Durchsetzung des Versorgungsrechts. Vielmehr handelt es sich um einen Anspruch, der allein auf das angeblich auf Grund des Nießbrauchs erworbene Eigentum gestützt ist. Ein derartiger Anspruch gehört nicht zur Zuständigkeit des Landwirtschaftsgerichts. Der Nießbrauch der Witwe F. ■■■■ bildet lediglich den Rechtsgrund für ihren Eigentumserwerb. Der Herausgabeanspruch wird dadurch, daß das Eigentum auf einem Nießbrauch beruht, nicht zu einem Versorgungsstreit. Der Anspruch könnte auch gegen jeden anderen erhoben werden, der aus den dem Nießbrauch unterliegenden Waldungen Holz schlagen würde. Es kann deshalb auch bei weiter Auslegung des Ausdruck "Versorgungsstreitigkeiten" nicht angenommen werden, daß es sich bei dem Widerklageanspruch zu I um einen Versorgungsstreit im Sinne des § 1 Buchst c LVO handele.

Die ausschließliche Zuständigkeit des Landwirtschaftsgerichts ist nach § 1 Buchst f LVO auch gegeben für Rechts-

streitigkeiten aus Landpachtverträgen im Sinne des § 1 Abs 2 bis 5 RPO. Die Witwe F. hatte zwar mit dem Kläger keinen Landpachtvertrag abgeschlossen. Gleichwohl könnte das in den Nießbrauch übergeleitete Verwaltungs- und Nutznießungsrecht, wenn es auf Grund der Vermächtniszuwendung im Testament vom Erben in Erfüllung der Anordnung des Erblassers bestellt ist, einem auf Vertrag beruhenden Nießbrauch und damit einer Vereinbarung gemäß § 1 Abs 2 Satz 2 RPO gleichstehen (vgl Sauer-Weißer RPO-§ 1 Anm 82). Aber auch in diesem Falle würde aus den oben angeführten Gründen der Herausgabeanspruch keinen Streit zwischen dem Nießbrauchshberechtigten und Nießbrauchsverpflichteten und damit auch keine Rechtsstreitigkeit aus einem Landpachtvertrag im Sinne des § 1 Abs 2 Satz 2 RPO darstellen.

b) Für den Widerklageantrag zu II ist das Landwirtschaftsgericht nicht zuständig. Es handelt sich um einen Anspruch aus unerlaubter Handlung (§ 823 Abs 1 BGB), mit dem das Landwirtschaftsgericht nicht befaßt werden kann, wie der Senat in dem oben erwähnten Urteil vom 8. Februar 1952 bereits ausgeführt hat (vgl auch OGH vom 22. Dezember 1949, RechtdLandw 1950, 63).

2. a) Das Berufungsgericht hält die Widerklage sachlich nicht für begründet, weil die Witwe F. dem Kläger die Nutzung des Waldes gestattet habe. Es geht davon aus, daß es sich bei dem Holzeinschlag nicht um einen Überhieb, sondern um eine ordnungsmäßige Holznutzung handele, so daß die Nießbraucherin nach § 954 BGB Eigentümerin der gefälltten Bäume geworden sei, wenn sie nicht dem Kläger die Aneignung nach § 956 BGB gestattet habe. Das Berufungsgericht sieht diese Gestattung als bewiesen an und meint, wenn auch im allgemeinen zu einer solchen Gestattung eine Vereinbarung über den Umfang der Aneignungsmöglichkeit erforderlich sei, so könne hier doch

davon abgesehen werden, weil die Witwe F. als Nießbraucherin selbst den Wald nicht habe nutzen wollen und der Kläger als Eigentümer des Waldes mit einem unsachgemäßen Einschlag nur sich selbst geschädigt haben würde. Die Gestattung der Aneigung habe deshalb für die Witwe Fonck kein großes Opfer bedeutet, sondern nur ihren Willen unterstrichen, dem Hoferben den Wald ungeschmälert zu überlassen. Das Oberlandesgericht würdigt die Aussagen der vernommenen Zeugen und kommt dann auch zu dem Ergebnis, daß die Nießbraucherin dem Kläger als Hoferben die Nutzung des Waldes und damit die Aneigung des Holzes gestattet habe, so daß der Kläger Eigentümer der gefälltten Bäume geworden sei. Man müsse allerdings davon ausgehen, daß die Nießbraucherin aus ihrer Einstellung zu dem Waldbestand heraus dem Kläger einen Raubbau nicht gestattet habe. Darauf könne es aber nicht mehr ankommen, weil der Einrieb sich im Rahmen einer ordnungsmäßigen Fruchtziehung gehalten habe.

Auch gegen die Wirksamkeit der Gestattung durch die Witwe F. beständen keine Belenken. Die nach Durchführung der Beweisaufnahme im Schriftsatz vom 29. Februar 1952 ohne Beweis-er bieten aufgestellte Behauptung des Klägers, die Witwe F. habe in Geistesgestörtheit Selbstmord verübt, besage noch nicht daß sie schon vorher, zur Zeit der Gestattung, geistesgestört gewesen sei. Wenn dies der Fall wäre, hätte der frühere Testamentsvollstrecker Dr. Z., der die Witwe F. seit langen Jahren persönlich gekannt und beraten habe, dies sicherlich vorgetragen und unter Beweis gestellt. Die jetzige unsubstantiierte Behauptung des Beklagten sei nicht geeignet, Zweifel an der Geschäftsfähigkeit der Witwe F. zur Zeit der Gestattung aufkommen zu lassen.

b) Die Revision rügt die Verletzung der §§ 139, 286 ZPO. Sie macht zunächst geltend, das Oberlandesgericht habe nicht

berücksichtigt, daß der Kläger selbst vorgetragen habe, die Gespräche zwischen der Witwe F. und den Zeugen hätten kurze Zeit vor ihrem Tode stattgefunden, als sie infolge des traurigen Zustandes und des Todes ihrer Zwillingschwester niedergeschlagen gewesen sei und auch schon mit ihrem eigenen nahen Tode gerechnet habe. So erkläre es sich, daß die Bestimmung über den Wald dem Kläger, ihrem Neffen, überlassen worden sei. Jedenfalls hätte der Vorderrichter den Kläger gemäß § 139 ZPO darauf hinweisen müssen, falls er den Vortrag hinsichtlich der behaupteten Geschäftsunfähigkeit der Witwe F. nicht als ausreichend ansah; denn im Vordergrund des Rechtsstreits habe lediglich die Frage gestanden, ob der Holzeinschlag im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung erfolgt sei. Nachdem diese Frage in erster Instanz zuungunsten des Klägers entschieden worden sei, hätten beide Parteien das in zweiter Instanz eingeholte Sachverständigengutachten als ausschlaggebend angesehen und damit der weiteren Zeugenvernehmung keine besondere Bedeutung beigemessen. Die Beweisaufnahme zweiter Instanz habe hinsichtlich der Gestattung der Witwe F. keine klaren Ergebnisse zugunsten des Klägers erbracht. Wenn der Vorderrichter in diesem Punkt dennoch eine Würdigung zuungunsten des Beklagten habe vornehmen wollen, hätte er, so meint die Revision, auf diese Möglichkeit hinweisen und jedenfalls zu erkennen geben müssen, daß es möglicherweise darauf ankommen könne, ob die Witwe F. noch wirksame Erklärungen habe abgeben können. Das Oberlandesgericht habe dem Beklagten nahelegen müssen, in dieser Hinsicht seinen Vortrag zu ergänzen und notfalls Beweis dafür anzutreten, falls es die bisherigen Angaben nicht für ausreichend gehalten habe.

c) Diese Rügen der Revision können keinen Erfolg haben.

Der dem Berufungsgericht gemachte Vorwurf, es habe zu Unrecht von der Fragepflicht keinen Gebrauch gemacht, ist nicht

begründet. Nach § 139 ZPO hat der Vorsitzende des Gerichts dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Tatsachen sich vollständig erklären, insbesondere auch ungenügende Angaben der geltend gemachten Tatsachen ergänzen und die Beweismittel bezeichnen. Diese Aufklärungspflicht besteht jedoch nur insoweit, als für das Gericht nach den Verhältnissen des Einzelfalles Zweifel hinsichtlich des Parteivorbringens bestehen. Sie greift demnach nicht Platz, wenn die Partei gar keine Behauptung aufgestellt hat, die einen Anlaß oder einen Anhaltspunkt zu einer Fragestellung gibt (vgl. Stein-Jonas-Schönke aaO Bem II b zu § 139 und die dort angeführte Rechtsprechung). Die in zweiter Instanz durchgeführte Beweisaufnahme erstreckte sich nicht nur auf die Ordnungsmäßigkeit des Holzeinschlags, sondern auch auf die schon in erster Instanz vom Kläger aufgestellte und weiter aufrechterhaltene Behauptung die Witwe F. sei mit dem Holzeinschlag einverstanden gewesen. Der Beklagte mußte mit der Möglichkeit rechnen, daß das Gericht den Beweis für die Behauptung des Klägers als geführt ansehen würde; wenn er aber glaubte, daß den von den Zeugen bekundeten Erklärungen der Witwe F. wegen ihrer angeblichen Geistesgestörtheit keine Bedeutung beigelegt werden könne, hätte er eine entsprechende Behauptung aufstellen müssen. Das im Schriftsatz vom 29. Februar 1952 enthaltene Vorbringen ist so allgemein gehalten und so wenig substantiiert, daß das Berufungsgericht in dieser Richtung zu einer weiteren Aufklärung keinen Anlaß hatte. Zu Unrecht rügt die Revision, das Oberlandesgericht habe, falls es das Vorbringen hinsichtlich der behaupteten Geschäftsunfähigkeit der Witwe F. nicht als ausreichend ansah, den Beklagten hierauf hinweisen müssen. Der Beklagte hatte eine Behauptung, daß die Witwe F. bei Abgabe ihrer Erklärungen, aus denen das Oberlandesgericht die Gestattung der Aneignung gefolgert hat, geschäftsunfähig gewesen sei, überhaupt nicht aufgestellt, sondern lediglich unter

Hinweis auf den in Geistesgestörtheit verübten Selbstmord der Witwe F. ausgeführt, daß die etwa vier Wochen vorher geführten Gespräche für weitgehende rechtliche Schlußfolgerungen ungeeignet seien. Aus diesem Vorbringen war nicht zu erkennen, daß der Beklagte die Geschäftsunfähigkeit der Witwe F. und damit die Unwirksamkeit ihrer Erklärungen geltend machen wollte. Das Berufungsgericht hat deshalb seine Fragepflicht nicht verletzt, wenn es davon abgesehen hat, den Beklagten zu einer Ergänzung seines Vorbringens und einem Beweisantritt zu veranlassen, zumal da auch in dem bisherigen Verfahren keinerlei Tatsachen vorgetragen waren, die einen Zweifel an der Geschäftsfähigkeit der Witwe F. im Zeitpunkt der Gestattung hätten aufkommen lassen können.

Ein Verstoß gegen § 286 ZPO ist ebenfalls nicht ersichtlich. Die Würdigung der Beweisaufnahme ist Sache des Tatrichters. Sie unterliegt einer Nachprüfung in der Revisionsinstanz nur insoweit, als Verfahrensvorschriften verletzt sind, ein Verstoß gegen die Denkgesetze vorliegt oder die Beweisaufnahme nicht erschöpfend gewürdigt ist. Soweit die Revision geltend macht, das Oberlandesgericht habe das eigene Vorbringen des Klägers über den Zustand der Witwe F. im Zeitpunkt der Gespräche mit den Zeugen nicht berücksichtigt, liegt kein Verstoß gegen § 286 ZPO vor. Es ist zwar richtig, daß das Oberlandesgericht dieses Vorbringen nicht ausdrücklich erörtert hat. Eines Eingehens auf jedes einzelne Vorbringen der Parteien bedarf es jedoch nicht, wenn sich nur ergibt, daß, wie das hier der Fall ist, eine sachentsprechende Beurteilung überhaupt stattgefunden hat. Im übrigen können aus der Tatsache allein, daß nach dem Vorbringen des Klägers die Witwe F. zu der Zeit, als sie die von den Zeugen bekundeten Gespräche geführt hat, wegen des Todes ihrer Zwillingschwester niedergeschlagen war und mit ihrem eigenen nahen Tode rechnete, hinsichtlich einer

etwaigen Geschäftsunfähigkeit der Witwe F. [REDACTED] keinerlei rechtliche Folgerungen gezogen werden. Die Tatsache, daß über den Umfang des Holzeinschlags eine Vereinbarung nicht getroffen war, hat das Oberlandesgericht berücksichtigt. Es stellt jedoch keinen Verstoß gegen die Denkgesetze dar, wenn das Berufungsgericht dem Fehlen einer solchen Vereinbarung mit Rücksicht auf die festgestellte Ordnungsmäßigkeit der Waldnutzung und den Umstand, daß die Gestattung der Witwe F. [REDACTED] sich nur auf eine ordnungsmäßige Waldnutzung erstreckte, keine entscheidende Bedeutung beigelegt hat. Auch im übrigen läßt die vom Berufungsgericht auf Grund der Beweisaufnahme getroffene Feststellung, daß die Witwe F. [REDACTED] dem Kläger die Nutzung des Waldes und damit die Aneignung der Bäume nach § 956 BGB gestattet habe, einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Unzutreffend ist die vom Revisionskläger in der mündlichen Verhandlung vertretene Auffassung, die etwaige Gestattung des Holzeinschlags durch die Witwe F. [REDACTED] sei wegen Verstoßes gegen die Holzbewirtschaftungsvorschriften nichtig gewesen. Die Witwe F. [REDACTED] konnte als Nießbraucherin dem Eigentümer des Hofes gegenüber jederzeit auf ihr Nutzungsrecht verzichten. Bei der Einverständniserklärung, die sie als Nutzungsberechtigte dem Grundstückseigentümer gegenüber abgegeben hat, handelt es sich danach überhaupt nicht um ein Rechtsgeschäft oder eine Maßnahme, die einer Genehmigung nach den Bewirtschaftungsvorschriften bedurfte.

Die Revision mußte deshalb als unbegründet zurückgewiesen werden. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr.Tasche

Dr. von Normann

Schuster

Dr.Piepenbrock

Dr.Großmann